

Kapitel 06 027
Allgemeine Studierendförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

06 027 **Allgemeine Studierendförderung**

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	142	Vermischte Einnahmen	300 000	300 000	—	124
--------	-----	--------------------------------	---------	---------	---	-----

Übrige Einnahmen

182 50	142	Tilgung von Darlehen im Rahmen der Ausbildungsförderung	31 000 000	32 250 000	-1 250 000	28 243
--------	-----	---	------------	------------	------------	--------

Erläuterungen

Zu Titel 119 01:

Veranschlagt nach dem voraussichtlichen Rechnungsergebnis

Zu Titel 182 50:

Veranschlagt sind die voraussichtlich aufkommenden Tilgungsbeträge aus den im Rahmen der Ausbildungsförderung gewährten Darlehen (vgl. Titel 863 62 und Kapitel 05 030 Titel 863 61).

Kapitel 06 027
Allgemeine Studierendenförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

Titelgruppen

Titelgruppe 62

Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes für die Aus-
 bildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförde-
 rungsgesetz (BAföG) im Hochschulbereich

Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 3) bei Titelgruppe 62 bei den
 Ausgaben.

231 62	142	Zuweisungen für Zuschüsse	126 750 000	107 250 000	+19 500 000	101 756
331 62	142	Zuweisungen für Darlehen	120 900 000	101 400 000	+19 500 000	100 044
Summe Titelgruppe 62			247 650 000	208 650 000	+39 000 000	201 799
Gesamteinnahmen Kapitel 06 027			278 950 000	241 200 000	+37 750 000	230 166

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 62:

Vergleiche Erläuterungen zu Titelgruppe 62 bei den Ausgaben.

Kapitel 06 027
Allgemeine Studierendenförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
**Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für
Investitionen)**

681 40	142	Geldleistungen an natürliche Personen zur Förderung der Völkerverständigung	5 000	5 000	—	—
684 30	142	Fördermaßnahmen für Verbände, Vereine, Organisationen und Institutionen von behinderten Studierenden . . .	45 000	45 000	—	1
685 10	142	Zuschüsse im Rahmen des Landesstipendienprogramms "Schwellen- und Entwicklungsländer" 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können Mittel im Umfang freierwerdender Stellen für abgeordnete Lehrerinnen und Lehrer aus den Kapiteln 06 111, 06 121, 06 131, 06 141, 06 711, 06 740 und 06 770 umgesetzt werden. 3. Siehe Vermerke Nr. 1 und 2 bei Titel 685 20. Verpflichtungsermächtigung: 5 000 000 EUR.	277 000	—	+277 000	—
685 20	142	Zuschüsse zur Förderung des Studienzugangs für begabte junge Menschen aus Staaten, in denen kein direkter schulischer Zugang zu deutschen Hochschulen erworben werden kann (Hochschulzugangsprogramm) . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar und können die Ausgaben des Titels 685 10 verstärken. 2. Die Verpflichtungsermächtigung kann auch für den Titel 685 10 in Anspruch genommen werden. 3. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können Mittel im Umfang freierwerdender Stellen für abgeordnete Lehrerinnen und Lehrer aus den Kapiteln 06 111, 06 121, 06 131, 06 141, 06 711, 06 740 und 06 770 umgesetzt werden. Verpflichtungsermächtigung: 900 000 EUR.	200 000	—	+200 000	—
685 30	142	Stipendienprogramm für begabte Studierende an nordrhein-westfälischen Hochschulen Verpflichtungsermächtigung: 8 100 000 EUR.	540 000	—	+540 000	—
686 15	142	Anteil des Landes an den Kosten der Studienstiftung des Deutschen Volkes	644 200	644 200	—	632

Erläuterungen

Zu Titel 681 40:

Veranschlagt sind Mittel für Informationsreisen zu den Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus und für deutsch-israelische Studentenbegegnungen, soweit die Förderung nicht in die Zuständigkeit der Studentenschaften fällt.

Zu Titel 685 10:

Aus den aus der Auflösung der staatlich getragenen Studienkollegs an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen frei werdenden Mitteln werden die bei Titel 685 10 und 685 20 veranschlagten Förderprogramme ab dem Haushaltsjahr 2009 aufwachsend aufgelegt. Mittel im Umfang von insgesamt 477.000 EUR wurden 2009 bei folgenden Hochschulkapiteln zur Verwendung bei Titel 685 10 und 685 20 abgesetzt:

318.000 EUR bei Kapitel 06 111 Titel 685 10 - UT 1 -

113.000 EUR bei Kapitel 06 121 Titel 685 10 - UT 1 -

46.000 EUR bei Kapitel 06 711 Titel 685 10 - UT 1 -

Das beim Titel 685 10 veranschlagte Stipendienprogramm "Schwellen- und Entwicklungsländern" wird seitens der Landesregierung für die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes ausgeschrieben. Die Auswahl der Konzepte erfolgt wettbewerblich durch eine Jury. Die Stipendienvergabe selbst erfolgt dann durch die jeweilige Hochschule. Mit den Mitteln dieses Titels werden Individualstipendien im Rahmen von Bestenauswahl und Kooperationsstipendien für den Bereich Subsahara-Afrika vergeben.

Zu Titel 685 20:

Siehe Erläuterung zu Titel 685 10.

Mit den Mitteln dieses Titels werden pauschalierte Kurskosten für den Erwerb der Studiumsberechtigung ersetzt, soweit die Vorbereitung von einer Hochschule in der Trägerschaft des Landes qualitätsgesichert und mit einer Studienplatzgarantie verbunden wird.

Zu Titel 685 30:

Für begabte Studierende an nordrhein-westfälischen Hochschulen wurden beim Titel erstmals Mittel für ein leistungsförderndes Stipendienprogramm ausgewiesen. Der Anteil der geförderten begabten Studierenden von derzeit rd. 2 % der Studierenden soll schrittweise in Jahrestrenchen von 2 % auf 10 % erhöht werden. Mit den Mitteln des Titels wird ein Anreizsystem geschaffen, das die Einwerbung privater Stipendienmittel durch die Hochschulen im Verhältnis 1 : 1 unterstützt. Je geförderten Studierenden ist ein vom Einkommen der Eltern unabhängiges monatliches Stipendium von 300 EUR vorgesehen.

Zu Titel 686 15 (Vorjahr Kapitel 06 030 Titel 686 15):

Die Studienstiftung, deren Geschäftsstelle in Bonn ansässig ist, wird bei überwiegender Bundesfinanzierung gemeinsam von Bund und Ländern finanziert. Veranschlagt ist der Anteil des Landes. Die Förderung dient insbesondere der Vergabe von Stipendien an begabte Studierende. Diese Vergabe erfolgt unter Inanspruchnahme der Einrichtung der Studienstiftung, ohne dass hierfür ein besonderes Entgelt seitens der Zuwendungsgeber erstattet wird.

Kapitel 06 027
Allgemeine Studierendenförderung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2009 EUR	Ansatz 2008 EUR	mehr (+) weniger (-) 2009 EUR	IST 2007 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 60
Zuschüsse für die Studentenwohnraumförderung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 020 Titel 546 05.
3. Rückeinnahmen dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden.

663 60	146	Schuldendiensthilfen	2 249 000	2 249 000	—	265
893 60	146	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger im Inland.	—	—	—	1 749
Summe Titelgruppe 60			2 249 000	2 249 000	—	2 014

Titelgruppe 62
Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Hochschulbereich

1. Die Ausgaben der Titel 681 62 und 863 62 sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehrausgaben bei Titel 661 62 dürfen bis zur Höhe von 35 v.H. der Minderausgaben bei den Titeln 681 62 und 863 62 geleistet werden.
3. Mehrausgaben bei Titel 681 62 und 893 62 dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titelgruppe 62 bei den Einnahmen geleistet werden.
4. Rückflüsse gemäß § 20 BAföG sowie § 50 des X. Buches des Sozialgesetzbuches sind bei den Titeln 681 62 und 863 62 durch Absetzen von den Ausgaben zu vereinnahmen.

661 62	142	Schuldendienstleistungen	250 000	250 000	—	262
681 62	142	Zuschüsse im Rahmen der Ausbildungsförderung	195 000 000	165 000 000	+30 000 000	157 072
863 62	142	Darlehen im Rahmen der Ausbildungsförderung	186 000 000	156 000 000	+30 000 000	154 544
Summe Titelgruppe 62			381 250 000	321 250 000	+60 000 000	311 879

Titelgruppe 70
Zuschüsse an die Studentenwerke - Anstalten des öffentlichen Rechts

671 70	142	Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.	14 745 000	14 535 000	+210 000	14 438
684 70	142	Zuschüsse zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben . . . Siehe Vermerk Nr. 1 bei Titel 893 70.	32 487 300	32 487 300	—	32 487
893 70	142	Investitionszuschüsse 1. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 1.500.000 EUR der Einsparungen bei Titel 684 70 überschritten werden. 2. Rückeinnahmen dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden. Verpflichtungsermächtigung: 2 200 000 EUR.	4 200 000	4 200 000	—	4 200
Summe Titelgruppe 70			51 432 300	51 222 300	+210 000	51 125
Gesamtausgaben Kapitel 06 027			436 642 500	375 415 500	+61 227 000	365 652
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 027			16 200 000	2 200 000	+14 000 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 60:

Veranschlagt sind Zuschüsse für die Studentenwohnraumförderung (Neu-, Um- und Ausbau sowie Modernisierungs-, Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen). Aus den Mitteln dürfen auch Studentenwohnheime aus privater Trägerschaft erworben werden.

Mit den Zuschüssen werden überwiegend Maßnahmen der Studentenwerke (vgl. Titelgruppe 70), aber auch sonstiger privater Träger, unterstützt.

Ab dem Haushaltsjahr 2008 ersetzt die Darlehensförderung aus Mitteln für Schuldendiensthilfen bei Titel 663 60 die bisherige Förderung mit Investitionszuschüssen aus Titel 893 60.

Zu Titelgruppe 62:

Veranschlagt ist der Gesamtbetrag der Förderungsleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG).

Der Bund trägt 65 % der Ausbildungsförderung. Die Bundeszuweisungen sind in der Titelgruppe 62 bei den Einnahmen veranschlagt.

Tilgungsbeträge aus gewährten Darlehen, die gemäß § 56 Bundesausbildungsförderungsgesetz vom Bundesverwaltungsamt dem Land Nordrhein-Westfalen überwiesen werden, werden bei Titel 182 50 vereinnahmt.

Mehr infolge struktureller Anpassungen durch das 22. BAföG-Änderungsgesetz.

Zu Titel 661 62:

Anteil des Landes an den Zins- und Erstattungszahlungen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau für Auszubildende im Hochschulbereich, die nach § 17 Abs. 3 BAföG mit Bankdarlehen gefördert werden.

Zu Titel 671 70:

Die Erstattung der Verwaltungskosten erfolgt auf der Basis einer für mehrere Jahre festgeschriebenen Fallpauschale.

Mehr wegen der Bereitstellung zusätzlicher Mittel als Äquivalent für drei Vollzeitkräfte im Bereich der Widerspruchsverfahren.

Zu Titel 684 70:

Veranschlagt sind Festbetragszuschüsse für den laufenden Betrieb der Studentenwerke nach § 11 Abs. 2 Studentenwerksgesetz (StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.2004 (GV.NW. 2004 S. 518).

Die Verteilung der Zuschüsse richtet sich grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

Grundbetrag je Studentenwerk: 575.000 EUR, im Übrigen zu 35 % entsprechend dem Anteil der vom jeweiligen Studentenwerk zu betreuenden Studierenden an der Gesamtzahl der Studierenden sowie zu 65 % gemäß dem Anteil an den Umsatzerlösen im Verpflegungsbereich.

Zu Titel 893 70:

Investitionsförderungsmaßnahmen	Gesamtkosten	Verausgabt bis Ende des Haushaltsjahres 2007	Bewilligt 2008	Nach 2008 übertragene Ausgabereste	Veranschlagt für das Haushaltsjahr 2009	Vorbehalten bleiben
1. Sanierung Mensa I, Universitätsgelände Düsseldorf - Kosten lt. Kostenermittlung	10.737.100	6.372.800	1.680.000	–	–	2.684.300
2. Grundsanieung Gesamtgebäude Zentralmensa, Universität Düsseldorf - Kosten lt. Kostenermittlung	3.740.400	620.500	2.023.400	–	535.400	561.100
3. Grundinstandsetzung der Hauptmensa, TU Dortmund - Kosten lt. Kostenermittlung	14.733.000	11.289.800	496.600	–	–	2.946.600
4. Neubau Mensa "Poppelsdorf", Univ. Bonn - Kosten lt. Kostenschätzung *)	15.000.000	50.000	–	–	3.200.000	11.750.000
5. Umbau und Modernisierung Mensa I/II, TH Aachen - Vorarbeitskosten	–	–	–	–	464.600	–
Zusammen	44.210.500	18.333.100	4.200.000	–	4.200.000	17.942.000

An den Gesamtkosten der jeweiligen Einzelmaßnahme beteiligen sich die Studentenwerke wie folgt:

Zu Nr. 1. und 2. das Studentenwerk Düsseldorf mit 2.684.300 EUR (Nr. 1.) und 561.100 EUR (Nr. 2.),

Zu Nr. 3. das Studentenwerk Dortmund mit 2.946.600 EUR,

Zu Nr. 4. das Studentenwerk Bonn mit 4.500.000 EUR,

*) Zu Nr. 4: Die Verpflichtungsermächtigung und Mittel sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt. Bei den bis 2007 verausgabten Beträgen handelt es sich um Vorarbeitskosten.